Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des EPDG: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation	: Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation	: SO
Adresse, Ort	: Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn
Datum	: 25.04.2023

Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **2. Mai 2023** an ehealth@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht), SR 816.1

Allgemeine Bemerkungen

In Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen verweisen wir auf den Begleitbrief des Regierungsrats Kanton Solothurn.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV), SR 816.12

Allgemeine Bemerkungen

Es sollte in der EPDFV verbindlich geklärt werden, wie der Finanzierungsprozess aussieht, wenn mehrere Stammgemeinschaften ein Kantonsgebiet abdecken oder umgekehrt eine Stammgemeinschaft mehrere Kantone abdeckt. Im Übrigen verweisen wir in Bezug auf die allgemeinen Bemerkungen auf den Begleitbrief des Regierungsrats Kanton Solothurn.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
3 Abs. 1	Die Formulierung von Art. 3 Abs. 1 in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 2 Bst. b führt dazu, dass der Bund keinen Betrag sprechen kann, falls der Kanton einen niedrigeren Betrag pro eröffnetes EPD ausrichtet. Beispiel: eine Stammgemeinschaft kann für einen Betrag von 28 Franken ein EPD eröffnen. Der Kanton beteiligt sich mit einem Betrag von 14 Franken pro EPD. In diesem Fall einer (effizienten) EPD-Eröffnung könnte der Bund keinen Betrag sprechen.	Eine Stammgemeinschaft erhält pro eröffnetes elektronisches Patientendossier maximal 15 Franken.
4	Die Beschränkung des Höchstbetrags pro Stammgemeinschaft auf 15 Millionen Franken kann ein Hindernis für allfällige Fusionen von Stammgemeinschaften sein. Dies sollte in die Überlegungen einbezogen werden.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Seite 4, Art. 5. Abs. 2	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass grundsätzlich «..für alle seit der Zertifizierung bis Ende des Vorjahres eröffneten elektronischen Patientendossiers Finanzhilfen gewährt werden» können. Diese wichtige Präzisierung findet man in der Verordnung nicht.	Dieser wichtige Punkt sollte explizit in der EPDFV aufgenommen werden.